

Übungsleiterpauschale & Auftraggeber

Stand: 29.06.2022

Sind Vergütungen für Vorträge zur Fachanwaltsfortbildung steuerfrei?
Finanzgericht Köln, Urteil 20.01.2022 [Aktenzeichen 15 K 1317/19]

Um den Übungsleiter-Freibetrag (3.000 €) oder die Ehrenamtspauschale (840 €) beanspruchen zu können, muss

- entweder der Leistungsempfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft sein oder
- die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Köln (FG) ging es um die Frage, ob Vergütungen für Vorträge zur Fachanwaltsfortbildung bis zu 3.000 € bzw. 840 € steuerfrei sind. Laut FG steht es einer Steuerfreiheit entgegen, wenn Fortbildungsveranstaltungen nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer als juristischer Person des öffentlichen Rechts erbracht werden, sondern gegenüber Verlagen und Verbänden. Auch die spätere Anerkennung von Vortragsveranstaltungen als Fortbildung für Fachanwälte auf Grundlage der Fachanwaltsordnung bewirke keine Steuerbefreiung der Vergütungen für die Durchführung der Veranstaltungen.

Hinweis Um den Übungsleiter-Freibetrag und die Ehrenamtspauschale nutzen zu können, müssen Sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.